

Gegenüberstellung

	Auskunftspflichtgesetz (APG)	Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Anwendbarkeit	Materiellrechtliche Auskunftsrechte gehen vor	Materiellrechtliche Informationszugangsrechte und Register: IFG nicht anzuwenden
Recht	Recht, Auskunft zu verlangen subjektives Recht	Recht auf Zugang zu Informationen Grundrecht
Pflicht	Organ muss Auskunft erteilen	Zugang ist zu gewähren
Begriff	Auskunft = Weitergabe von Informationen Mitteilungen über Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften	Information Jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen (Dokument, Akt), unabhängig von der Form
	Information ist vorhanden und verfügbar bekannte Tatsache; muss nicht erst erhoben, recherchiert, aufbereitet oder erläutert werden	Information ist vorhanden und verfügbar bereits bekannte Tatsache; muss nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden
Zuständigkeit	Organe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände funktionell mit Aufgaben der BV und LV betraute Organe	Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände funktionell Geschäfte der BV und LV besorgende Organe

		Organe der der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmungen
	Information im Wirkungsbereich liegt vor Hoheits-/Privatwirtschaftsverwaltung	Information im Wirkungs- und Geschäftsbereich liegt vor Hoheits-/Privatwirtschaftsverwaltung
	bei Unzuständigkeit weiterleiten (bzw. Auskunftswerber an zust. Stelle verweisen))	bei Unzuständigkeit weiterleiten (bzw. Informationswerber an zust. Stelle verweisen)
Anspruchsberechtigt	jedermann (natürliche/juristische Person)	jedermann (natürliche/juristische Person)
Zugang/Antrag	Antrag in jeglicher Form	Antrag in jeglicher Form
Anforderung	gewünschte Auskunft ist zu bezeichnen	Information ist möglichst präzise zu bezeichnen
	schriftliche Verbesserung kann aufgetragen werden	schriftliche Verbesserung kann aufgetragen werden Manuduktionspflicht/ Mängelbehebung
Verfahrensart	kein behördliches Verfahren schlichte Hoheitsverwaltung	behördliches Verfahren (EGVG) Hoheitsverwaltung
Frist	max. 8 Wochen	max. 4 Wochen
	Mitteilung der Verzögerung	Verlängerung um 4 Wochen +Mitteilung

Form	mündlich, Einsicht, schriftlich im Einzelfall tunlich	möglichst in begehrt Form sonst in tunlicher Form
	Verweis auf veröffentlichte Information zulässig (Auskunft kann verweigert werden)	Verweis auf veröffentlichte oder sonst leichter zugängliche Information zulässig
Umfang	Auskunft zu Gänze	Information zur Gänze Recht auf Information nur zum Teil : Information nur, sofern Teilung möglich ist und kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht
Negativ	<i>Keine Regelung, in der Praxis Mitteilung</i>	Mitteilung über Nichtgewährung
Grenzen	keine Erteilung, - wenn Geheimhaltung geboten ist (B-VG) - soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht (APG)	kein Zugang, soweit und solange die Geheimhaltung wegen bestimmter Interessen erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 6 Abs. 1 IFG) <u>alle Interessen sind abzuwägen</u>
	Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden	sonstige Tätigkeit des Organs darf nicht wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt werden
	missbräuchlich	missbräuchlich
Rechte Dritter	<i>keine Regelung, Behörde hat alleine entschieden</i>	nach Möglichkeit anzuhören nach Möglichkeit zu verständigen, wenn Information bekanntgegeben wird

Rechtsschutz	schriftlicher Antrag auf Bescheid binnen 3 Monaten Entscheidungsfrist 6 Monate	schriftlicher Antrag auf Bescheid Entscheidungsfrist 2 Monate
	Auskunft kann nachgeholt werden	<i>Keine Regelung</i>
	VwG	VwG: Entscheidungsfrist 2 Monate
	Verwaltungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
Gebühren	gebührenpflichtig (nicht aber Watchdogs)	gebührenbefreit
	Verwaltungsabgaben	verwaltungsabgabenbefreit (<i>Verfassungsbestimmung</i>)
Unterstützung		Beratung und Unterstützung durch Datenschutzbehörde (Leitfäden, Fortbildung)